

Gesetzgebung

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1800)**

PDF erstellt am: **19.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usterl.

Band I.

N. VI.

Bern, 10. Januar 1800. (20. Nivose VIII.)

Gesetzgebung.

Senat, 7. Januar.

(Fortsetzung.)

(Beschluss von Usteris Meinung.)

Man ruft die Constitution und die constitutionellen Formen an — und für wen? für die Majorität einer vollziehenden Gewalt, die der Constitution und ihrem Eide untreu — die Constitution mit Füßen tritt, indem sie bei den fränkischen Consuln, gegen die Majorität der constitutionellen Repräsentation des helvetischen Volkes Hilfe anruft; die diese Majorität als eine an Oestreich und England verkaufte Faction schildert — denn ihr werdet es nicht vergessen haben, es sind nicht einzelner Glieder Meinungen allein — unter denen ich mich befinde und mirs zur Ehre rechne — gegen die die 3 Direktoren Klage führen — es sind die Beschlüsse der Räte. Gegen ihr Vaterland rufen die Elenden fremde Hilfe an — Sie suchen sie bei den fränkischen Consuln, die ihnen ewig nie solche würden gegeben haben, weil sie Gerechtigkeit zu üben und die Unabhängigkeit der Völker zu achten und zu ehren wissen; aber die Tollstinnigen wähten noch, es gäbe ein Heubelsches Direktorium, mit dem sie gleich Ochsen und Consorten — Helvetien mit immer neuem Jammer überladen, wenn es möglich ist noch unglücklicher machen könnten. Sie, diese Elenden sind es, und nicht wir — die die Constitution verletzen. Ich nehme den Beschluss an.

Genhard. Ich werde mich wohl hüten, ein Direktorium in Schutz zu nehmen, und die Constitution für dasselbe anzurufen, von dem die Aktenstücke ausgingen, die uns heute vorgelegt wurden. — Das Volk würde mich für ihren Mitschuldigen ansehen. — Es ist hier von Leuten die Rede, die die Constitution mit Füßen traten. Keinen Augenblick dürfen wir die oberste Gewalt länger diesem Direktorium anvertrauen. — Kaharpe wird nie zu entschuldigen seyn; die Vereinigung der beiden andern mit ihm in diesem Augenblick drückt, auch ihrem Verbrechen die Krone auf.

Lüthi von Sol. Es thut mir leid, daß Männer, die sich bisher in ihrem Privatleben als warme Republikaner zeigten, auf einen Abweg fielen — auf den nur der traurige Grundsatz führen kann: daß der Zweck alle Mittel heilige. Ihre Absichten mögen rein gewesen seyn, das beurtheile der Allmächtige; ihre Handlungen waren gewiß strafbar. Die Auflösung des Direktoriums ist kein Richterspruch. — Die Sache muß und wird vor den Richter kommen. Es ist hier um Verfügungen gegen ein Direktorium zu thun, das feindlich gegen uns handelt; bis die Angeklagten verhört und beurtheilt werden können, soll ihre Gewalt in andere Hände gelegt werden. Sind sie wahre Republikaner, so müssen sie selbst dieses billigen. Die Gewalt, die zu Vertilgung der Nationalrepräsentation angewandt werden sollte, muß ihnen aus den Händen gerissen werden.

Neding. Ohne Leidenschaft, und schweigend mit voller Ueberzeugung würde er den Beschluss angenommen haben, wenn nicht Muret heute ihn und einige andere Glieder in Vergleichung mit den angeklagten Direktoren gesetzt hätte. (Muret hatte die Anklage der Direktoren gegen Neding und die dabei beobachteten Formen erwähnt.) Damals forderte das Direktorium, daß er und mehrere andere Glieder unverhört und ohne Angabe von Gründen aus dem gesetzgebenden Corps entfernt und in Verhaft gebracht werden sollten. Mit Unwillen verwarf der große Rath den Vorschlag. Welcher Unterschied zwischen uns unbedeutenden Individuen und dem mit aller Gewalt ausgerüsteten Direktorium!

Mittelholzer unterstützt Lüthi's Meinung. Der 52. Art. der Constitution, auf den man sich so feierlich beruft, spricht von gerichtlichen Verfolgungen gegen ein Mitglied der obersten Gewalt. Der Verfasser der sehr mangelhaften Constitution hat eine Lücke gelassen: er redt nicht von den Fällen, in denen gegen ein ganzes Corps, oder dessen Majorität zu verfahren wäre. Der vorliegende Beschluss erfüllt diese Lücke auf eine Weise, wie sie das Heil des Volks erheischt. Wären wir Richter, so würde der 81. Art. des peinlichen Gesetzbuches hier anwendbar seyn.

Casseler. Ich werde kurz seyn, nicht weil ich Van's Gefahren in einer längern Discussion sehe; ich sehe Sie leider in der Annahme des Beschlusses; aber in der Ueberzeugung die ich habe, daß die Commission und der große Rath einen solchen Beschluß nicht würden vorgelegt haben, wenn man der Mehrheit nicht gewiß gewesen wäre; — ohne diese würde man einen so constitutionswidrigen, allen Grundsätzen zuwiderlaufenden Beschluß nicht vorzulegen wagen. Ihr habt so wenig Recht, das Direktorium aufzulösen, als das Direktorium Euch auflösen kann. Ihr erklärt den Bürgerkrieg, Ihr proklamirt das Gesetz und Recht des Stärkern durch die Annahme dieses Beschlusses; Ihr rufet eine fremde Macht dadurch auf, sich in unsere Angelegenheiten zu mengen, und Ihr werdet Euch nicht mehr eine schweizerische Constitution geben können! Vielleicht rede ich zum letztenmal zu Euch; ich beschwöre Euch aber, erwäget ihn wohl diesen Beschluß, und Ihr werdet ihn gewiß verwerfen.

Pettolaz hat der Constitution und den Gesetzen geschworen — er will ihnen nicht untreu werden; die Willkühr hat er von jeher verabscheut. Der gegenwärtige Beschluß ist willkürlich und constitutionswidrig. Wer sichert Euch, daß wenn Ihr diese willkürliche Maaßregel annehmet, daß alsdann diese Macht, daß morgen eine andere Parthei sich ähnliche Willkühr und ähnliche Gewalt gegen Euch erlaube? Die vorgelegten Aktienstücke haben keinen Charakter von Authentizität; alle Formen werden verletzt. Er verwirft den Beschluß.

Obmann. Wäre es um Anklage oder Strafe zu thun, so würde auch ich die Formen anrufen, die die Constitution vorschreibt — aber die Frage ist: ob die vollziehende Gewalt in den bisherigen Händen gelassen werden darf? Ihre angegebene That ist so schwarz, daß ich geglaubt hätte, es würde niemand so sehr ohne Schaam seyn, um sie vertheidigen zu wollen. Er nimmt den Beschluß mit Freuden an, und würde es auch dann thun, wann derselbe noch erklären würde, man solle sich der Personen der drei Direktoren versichern.

Badour. Wäre ich von der Inconstitutionalität des Beschlusses überzeugt, so würde ich ihn verwerfen; ich bin es aber vom Gegentheil. Ist er gerecht und constitutionell, warum sollten wir den Bürgerkrieg von seiner Annahme fürchten? und nicht vielmehr erwarten, daß alle guten Bürger (und ihre Zahl ist groß) sich um die Nationalrepräsentation sammeln werden? Es ist hier um keine gerichtliche Verfolgungen zu thun; es ist um Vorsichtsmaassregeln gegen ein Direktorium zu thun, gegen das, wo nicht Beweise, doch Wahrscheinlichkeiten einer Conspiration vorhanden sind. Suspension ist die Folge einer angenommenen Anklage gegen ein Glied des gesetzgebenden Corps; kann das gleichmäßig ge-

gen Mitglieder des Direktoriums der Fall seyn? — was wären die Folgen? Was würden sie nicht während der ihnen eingeräumten Zeit anfangen? Nothwendig muß hier die Suspension der Anklage vorgehen. Die Aktienstücke sind von den Gliedern unserer Commission vidimirt, und wir alle bürgen für ihre Richtigkeit.

Cart. Unverhört wollt Ihr das Direktorium auflösen; morgen kann die Reihe an Euch kommen, und ohne zu verhören, spricht eine Gewalt: Ihr seyd aufgelöst. — Uebrigens wäre es überflüssig, wenn ich mehr spräche. Kame ein Engel vom Himmel, er vermöchte nichts über Euch; und ich finde schon die Annahme auf dem Rücken der Resolution geschrieben. (Man lacht.) Es wäre wenigstens etwas mehr Anstand in einer Sache von der äußersten Wichtigkeit zu wünschen.

Lüthi v. Sol. Die Kanzlei des Senats war immer gewohnt, während langen Discussionen die Annahmsakte auf die Resolutionen zu schreiben, die wahrscheinlich angenommen werden.

Zaslin. Es ist von sehr erwiesenen Handlungen dreier Glieder des Direktoriums die Rede, an deren Wahrheit, so wie an ihrer Sträflichkeit nicht kann gezweifelt werden. Viele aus uns seuffzen wohl alle nach der Stunde, wo wir nach Hause kehren können; aber als Verräther, mit Schande überhäuft wollen wir uns nicht nach Hause senden lassen. Sind wir reines Bewußtseyns, so dürfen wir weder Freudenorisationen, noch Brämarisationen, noch Dolche fürchten. Er nimmt den Beschluß an.

Augustini. Gott behüte mich, daß ich je dazu beitrage, jemand unverhört zu verurtheilen; aber die Resolution hebt einzig das Direktorium auf. Wie die Gesetzgebung das Direktorium zusammensetzt, so kann es auch um allgemeiner Sicherheit willen, wieder von ihr aufgelöst werden.

Meyer v. Arb. Man hat in der Discussion gesagt: alles sey eingeleitet; man hätte, ohne der Majorität sicher zu seyn, den Beschluß nicht vorgelegt. Ich bin es meiner Ehre schuldig, zu bezeugen, daß kein Glied, weder des großen Rathes noch des Senats, ein Wort über die Sache mit mir sprach; ich bin von keiner Parthei, als der der Republik. Ich nehme den Beschluß an.

Die Discussion wird geschlossen.

Man verlangt den Namensaufruf. Er wird vorgenommen.

Zur Annahme stimmen:

Attenhofer, Augustini, Badour, Van, Barraß, Belli, Bergen, Beroldingen, Boxler, Brunner, Lard, Caglioni, Deceyen, Diethelm, Duc, Frasca, Frossard, Fuchs, Genhard, Hoch, Juliers, Karlen, Krauer, Lüthi v. Sol., Meyer v. Arb., Meyer v. Lavaux, Mittelholzer, Mürger, Pfyster, Rahn, Rebling, Scherer, Schmid, Schneider, Usteri, Vanina,

Baucher, Bässlin, Biegler, Obmann, Kunz, Bon-
derfühe.

Zur Verwerfung stimmen:

Bundt, Cart, Kubli, Lassechere, Muret
Pettolaz, Etammen, Stapfer.

Der Beschluß wird also mit 41 Stimmen gegen
8 angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Beilagen zu dem Berichte der vereinigten Commission beider Rätthe.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Laharpe's Antrag an das Direktorium.)

5. Ich schlage vor, sogleich beigebogne Bottschaft
an die gesetzgebenden Rätthe gelangen zu lassen,
um dieselben einzuladen sich zu ajourniren, und
Commissarien zu ernennen, um mit uns zu arbei-
ten, uns zu helfen und unsere Rechnungen abzu-
nehmen.

6. Ich schlage ihnen vor, allen Regierungsstatthal-
tern folgende Proclamation zuzusenden, mit dem
bestimmten Befehl unter ihrer persönlichen Ver-
antwortlichkeit, dieselbe ohne Verzug drucken,
und publizieren zu lassen, und von dem Erfolg
Nachricht zu geben.

7. Ich schlage ihnen ein Sendschreiben an alle Mi-
nister, Statthalter, Verwaltungskammern, Kan-
tonstribunale und Obereinnehmer vor, die Ein-
ladung enthaltend, in kurz möglicher Zeitfrist
dem Direktorium von den Hindernissen Nachricht
zu geben, die in ihrem Amtskreis der Vollziehung
der Gesetze im Wege stehn, wie auch die Mittel
anzugeben, dieselben zu heben, und dem gemei-
nen Besten nützliche Vorschläge zu thun. Durch
den rückkehrenden Eilboten sollen sie den Empfang
dieses Kreisschreibens, für dessen Inhalt sie ver-
antwortlich sind, bescheinigen.

8. Ich schlage vor, dem Bürger Erminister Fins-
ler zu befehlen, die Verfertigung seiner Rechnun-
gen zu beschleunigen, damit dieselben ungesäumt
können vorgelegt werden.

Bern den 10. December 1799.

Unterzeichnet Laharpe.

Dem Original gleichlautend.

Bern den 3. Januar 1800.

Im Namen und in Gegenwart der vereinigten
Commission beider Rätthe.

Unterzeichnet Say, Präsident.

Anderwerth, Secret.

III.

Bern, Christmonat 1799.

Das Vollziehungs-Direktorium der Helvetischen
einen und untheilbaren Republik, an die Con-
sule der fränkischen Republik.

Bürger Consule!

Während der Zeit da der gemeinschaftliche Feind
Frankreichs und Helvetiens, die östlichen Cantone un-
ser Vaterlands im Besitz hatte, setzte er in demselben
neue Regierungen ein. Dazumal bildeten sich Men-
schen welche die helvetische Constitution schon ange-
nommen, welche feyerlich derselben Treue geschworen,
in eine Interims-Regierung, erhoben Auflagen, stell-
ten Truppen auf, ließen dieselben gegen ihr Vaterland
fechten, und publizierten zu diesem Zweck hin die hier
beengeschlossenen Proclamation. Zu der nämlichen Zeit
wurden im übrigen Theile Helvetiens aufrührerische
Schriften in Menge verbreitet, welche das Volk zur
Empörung wider die fränkischen Soldaten aufreiz-
ten; thätige Briefwechsel wurden zum nämlichen Zweck
unterhalten, und alles ins Werk gestellt um die Re-
publik und ihre Freunde zu stürzen. — Nachdem
General Massena die Oestreicher und Russen von un-
serm Gebiet verjagt hatte, wurden die Mitglieder der
Interims-Regierung von Zürich, durch die Prokla-
mation schon angeklagte Theilnehmer an jenem Ver-
brechen gewesen zu seyn, verhaftet, um vor das Can-
tonstribunal von Zürich gestellt zu werden.

Da dieses größtentheils aus Andernandten der
Angeklagten bestehende Tribunal, sich in Gemäßheit un-
serer Gesetze recusirte, so beehrten wir von dem
gesetzgebenden Rätthen die Verzeigung eines unparthei-
schen Tribunals. Statt auf diese Frage zu antworten
hat der helvetische Senat, indem er den Beschluß des
großen Rathes, welche die Bildung dieses Tribunals
bestimmte, verwarf, die Beklagten losgesprochen. Auf
diese Weise, raubt diese Abtheilung des gesetzgebenden
Körpers, indem sie allen Grundsätzen zuwider sich die
richterliche Gewalt anmaßt, der Beschuldigten das
Recht, ihre Unschuld zu erweisen, und der Gesellschaft
die heilige Schutzwache der Gesetze. So ist es in Zu-
kunft nicht nur erlaubt, sondern lobenswerth, dem
Auf Oestreichs folgsam, gegen die verbündeten Repub-
liken, sich zu verschwören, und alles mögliche zu ver-
suchen, um dieselben zu stürzen. — Wir übersenden
Ihnen beiliegend die Copie der diese Sach betreffenden
Schriften.

Bürger Consule, wir legen Ihnen alle diese Sa-
chen vor, einerseits weil wir zu besorgt sind, das Bünd-
niß und die Unterstützung der fränkischen Nation verzu-
behalten, als daß wir außer Acht lassen könnten, Ihnen
von dem Versuchten Nachricht zu geben, die ins Werk
gestellt werden, um unsre Mitbürger, den Wünschen